

Es stellt sich die Frage, inwieweit im Gefolge des Übergangs zur konstitutionellen Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage in der Verfassung von 1921 Strukturelemente des monarchischen Konstitutionalismus der Konstitutionellen Verfassung von 1862 erhalten geblieben sind bzw. inwieweit sich der Charakter des liechtensteinischen Staatswesens verändert hat.

Mit Blick auf die im Rahmen der Verfassungsauseinandersetzungen von oppositioneller Seite erhobene Forderung nach einer «demokratischen» Monarchie oder nach einer «parlamentarischen» Monarchie bzw. Regierung¹ ist der Frage nachzugehen, inwieweit es zu einer Demokratisierung und Parlamentarisierung der Verfassungsordnung und zu einer rechts- und verfassungsstaatlichen Ausgestaltung der konstitutionellen Erbmonarchie gekommen ist.

1 Rupert Quaderer, *Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion*, S. 125 ff.; Herbert Wille, *Regierung und Parteien*, S. 80 ff., 95 f., 99 ff.; ders., *Landtag und Wahlrecht*, S. 118 ff.; ders., *Monarchie und Demokratie*, S. 170 ff., 180 ff.